OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050315/14/ER

Datum:
Linz, 12. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt MMag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14. März 2024, GZ: BHFRVetR-2023-350530/8-GRM, betreffend Verbot der Haltung von Rindern und Schweinen auf Dauer nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids wie folgt zu lauten hat: „Herrn A__, geb. tt.mm.jjjj, wh. in C__, Oberpassberg 8, wird die Haltung und Betreuung von Rindern und Schweinen auf Dauer verboten.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 14. März 2024, GZ: BHFRVetR-2023-350530/8-GRM, sprach die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aus, dass ihm die Haltung von Rindern und Schweinen auf Dauer verboten wird. Die belangte Behörde stützte ihre Entscheidung auf § 39 Abs 1 Tierschutzgesetz – TSchG.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf im Zeitraum von März 2023 bis Dezember 2023 dreimal rechtskräftig wegen Übertretungen des § 5 TSchG im Zusammenhang mit der Haltung von Rindern und Schweinen bestraft worden sei. Aufgrund dieser Strafen sei ihm mit Bescheid vom 8. November 2023, GZ: BHFRVetR-2023-350530/5/GRM, die Erlassung eines Tierhalteverbots für die Haltung von Rindern auf Dauer angedroht worden.
Nach einer unangekündigten Nachkontrolle am 6. Februar 2024 habe der Amtstierarzt der belangten Behörde Folgendes mitgeteilt:

„Herr A__ wurde im Haus angetroffen. Nach der Erläuterung unsererseits, den Grund des Kontrollbesuches betreffend, erklärte er sich umgehend bereit gemeinsam mit uns einen Betriebsrundgang zu machen, im Zuge dessen nachfolgende Befunde u.a. durch Messung erhoben und foto-dokumentarisch festgehalten wurden.

<u>Befunde-Schweinehaltung:</u>
Bei der Kontrolle wurde folgender Schweinebestand festgehalten:
1 Zuchtsau mit 13 Ferkel
2 Zuchtsauen ohne Ferkel
8 Absetzferkel
Der Schweinestall ist in 7 Buchten unterteilt und bei der Kontrolle am 06.02.2024 waren die Abteile wie folgt belegt.

Bucht 1	Bucht 2	Bucht 3 “überdacht“	Bucht 4	Bucht 5	Bucht 6	Bucht 7
1 Zuchtsau mit 13 Ferkel	leer+ 1 Hahn	1 Zuchtsau	1 Kalb	1Zuchtsau	8 Absetzferkeln	leer



Bild 1



Bild 2



Bild 3



Bild 4

Bucht 1:

In Bucht 1 werden 14 Schweine gehalten. 1 Zuchtsau mit 13 Saugferkel.

Der Boden der Bucht war mit Stroh bedeckt, den Saugferkeln wird kein Ferkelnest angeboten. (Bild 3), die gemessene Raumtemperatur in diesem Bereich in ~ 1,5m Höhe war 17°C (Bild 4). Die Ferkel drängen sich aneinander, liegen teilweise übereinander. Der Kastenstand war offensichtlich viel zu klein für die Größe der darin gehaltenen Zuchtsau,

der Selbsttränker sowie der Futtertrog stark verschmutzt. Die Zuchtsau weist ca. 10 cm ventral des linken Ohrgrundes eine kreisrunde deutlich demarkierte ältere Verletzung auf. (Bilder 1 und 2)

Bucht 3:
In der Bucht wird eine Zuchtsau gehalten.
Dem Schwein stand keine saubere und trockene Liegefläche zur Verfügung. Das Schwein war am gesamten Körper verschmutzt und hatte keine Möglichkeit eine saubere Fläche in der Bucht aufzusuchen. Auf Grund ihrer Größe fällt es der Zuchtsau schwer sich ungehindert in der Bucht umzudrehen. Das Schwein wird in Einzelhaltung gehalten und hat durch die hohen Wände und die Buchtenanordnung keine Möglichkeit des Sichtkontaktes zu anderen Schweinen. Dem Schwein stand kein Beschäftigungsmaterial zur Verfügung. Der Futtertrog war stark verschmutzt, Wasser wird dem Tier nur aus einer Nippeltränke (mit unzureichendem Durchfluss) in ca. 90 cm Höhe angeboten. (Bild 5)



Bild 5

Bucht 5 (ohne Bild)
In der Bucht wird eine Zuchtsau gehalten. Dem Tier steht aus der Nippeltränke nicht ausreichend Trinkwasser zur Verfügung (Video1 im Akt).

Bucht 6:



Bild 6

In der Bucht werden 8 Absetzferkel gehalten. Den Tieren wird Wasser in einem stark verschmutzten Futtertrog angeboten. (Bild 6)

Gutachten-Schweinehaltung:

Bei der Kontrolle der Schweinehaltung konnten tierschutzrelevante Mängel festgestellt werden.

Die Zuchtsau in Bucht 3 hatte keinen trockenen Liegebereich welcher mit Stroh oder ähnlichem Material ausreichend eingestreut war (1. THVO, Anl. 5, 2.2.1)

Keinem der Schweine stand ausreichend (zusätzliche Materialien außer Stroh) Beschäftigungsmaterial zur Verfügung. Es waren auch keine Beschäftigungsmaterialen aus Holz oder Plastik vorhanden. Das wenige und verkotete Stroh in einzelnen Buchten ist keinesfalls als geeignetes Beschäftigungsmaterial zu werten. (1. THVO, Anl. 5, 2.7)

Schweine in Einzelhaltung sind so zu halten, dass sie andere Schweine sehen können. Den Zuchtsauen in Bucht 3 und Bucht 5 war dies nicht möglich. (1.THVO, Anl. 5, 2.1)

Die verunreinigten Futtertröge und Tränkeeinrichtungen stehen in Widerspruch zu § 17 TschG.

Den Saugferkeln in Bucht 1 wird kein Liegenest angeboten. Dies steht im Widerspruch zu Pkt.4.1. der Anlage 5, 1.THVO.

Durch den nassen und stark verkoteten Buchtenboden in der Bucht 3 war es dem Schwein nicht möglich sich auf eine trockene, saubere Fläche zu begeben. Das Tier verschmutzte dadurch stark. Dies widerspricht dem Bedürfnis von Schweinen den Kot- und Liegebereich zu trennen und sich sauber zu halten. Das dauerhafte Liegen im Nassen und die flächenhafte Verschmutzung der Haut durch Kot führt zu Schmerzen, Leiden und Schäden. Dies begründet einen Verstoß gegen §5 TSchG.

Der, für die darin fixierte Zuchtsau, zu kleine Kastenstand in Bucht 1 führt zu Schmerzen, Leiden und Schäden. Dies begründet einen Verstoß gegen §5 TSchG.

Befunde-Rinderhaltung:
Bei der Kontrolle wurde folgender Rinderbestand festgehalten:

3 Kälber in Boxen
8 Kühe in Mittellangstand Anbindehaltung
2 Kalbinnen in Mittellangstand Anbindehaltung

Befund Kühe'8Stände' (mit 6Kühen belegt):
Die Tiere werden in Mittellangstand-Anbindehaltung gehalten. (Die beiden 'äußeren' Stände sind nicht belegt) Die Liegeflächen machten einen trockenen Eindruck, die geringe Menge an Einstreu entsprach jedoch nicht, der Erfordernis einer weichen Liegefläche. Die Aufstallungs- (Nacken-) rohre des Fressfanggitters sind derart tief montiert (bzw. die Tiere für die Aufstallung zu groß), dass die Tiere sobald sie fixiert werden; (lt. Nachfrage bei Hr. Etzlsdorfer mind. 2x täglich beim Melken) nicht in natürlicher Haltung stehen können. (Anmerkung: die Nackenrohre waren in den entsprechenden Bereichen blank-poliert, das ebenfalls für das regelmäßige Fixieren spricht) 4 Tiere, bbb, iii, ccc, ggg zeigen bereits hochgradige Hautverdickungen (Schwielen) im Bereich des Nackens sowie einige im Bereich der Anbindeketten (Bilder 7 bis 9). Der Ernährungszustand war als 'entsprechend' zu beurteilen, die Tiere zeigten geringgradige Verschmutzung.



Bild 7



Bild 8



Bild 9

Befund Kühe ‘2 Stände’ (mit 2 Kühen belegt):
Die Tiere werden in Mittellangstand-Anbindehaltung gehalten. Das Tier hhh zeigt bereits mittelgradige Hautverdickungen (Schwiele) im Bereich des Nackens. Der Ernährungszustand war als ‘entsprechend’ zu beurteilen.

Befund Kalbinnen:
Das Tier jjj weist im Bereich des rechten Buggelenkes eine deutliche Umfangsvermehrung auf (Schwiele). Im Bereich des Anbindegurtes ist eine größere, offene, unversorgte Hautläsion deutlich erkennbar (Bild 11), die aufgrund der sichtbaren Veränderungen offensichtlich bereits längere Zeit gegeben war. Die Kalbin ddd zeigt eine hochgradige Verschmutzung. (Bild 10)



Bild 10



Bild 11

Beide Tiere waren mit Ketten derart kurz fixiert, dass ein Stehen in aufrechter Position sowie Drehen des Kopfes nach Hinten unmöglich war.

Befund Kälber:
Gesamt werden 3 Kälber jeweils in Einzelbuchten gehalten. 1 Kalb aaa in ‘Bucht4 des Schweinehaltungsbereiches, 2 Kälber (Zwillinge fff und eee) im Westbereich des Rinderstalles. Die Liegeflächen aller 3 Einzelboxen waren keineswegs als trocken zu bezeichnen.

Die gemessene Lichtstärke (Luxmeter) in denen die Zwillinge fff und eee gehalten wurden (auf Tierhöhe bei Tageslicht und geöffneter Stalltüre beträgt zwischen 5 und 9 Lux.





Gutachten-Rinderhaltung:

Bei der Kontrolle der Rinderhaltung konnten tierschutzrelevante Mängel festgestellt werden.

Die nicht auf die Größe der Milchkühe abgestimmte Fressfangvorrichtung verursacht zumindest an 5 Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden. Dies begründet einen Verstoß gegen §5 TSchG.

Die offene Hautstelle im Bereich des Gurtes im Nackenbereich verursacht dem Tier jjj Schmerzen Leiden und Schäden. Dies begründet einen Verstoß gegen § 5 TSchG.

Das dauerhafte Liegen im Nassen und die flächenhafte Verschmutzung der Haut durch Kot führt bei der Kalbin ddd zu Schmerzen, Leiden und Schäden. Dies begründet einen Verstoß gegen §5 TSchG.

Die Haltung der Zwillinge fff und eee in den Einzelboxen steht im Widerspruch zur 1.THVO Pkt. 2.4.LICHT wonach im Tierbereich des Stalles, über mindestens 8h, eine Lichtstärke von mind. 40 Lux gegeben sein muss.

Die Haltung von Kälbern auf nicht trockenen Liegefläche steht im Widerspruch zu Anlage 2 Pkt.3.1.1.THVO.

Die extrem kurze Anbindung der Kalbinnen jjj sowie ddd steht im Widerspruch zu Pkt. 2.2 Anlage 2, 1.THVO und begründet des Weiteren einen Verstoß gegen §5 TSchG, da den Tieren durch die extreme Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit Leiden zugefügt werden. (Keine Möglichkeit sich abzuschlecken, Anstoßen beim Aufstehen)

Maßnahmen:
Dem Tierbesitzer wurden alle oben beschrieben Mängel nochmals ausdrücklich erläutert und deren Abstellung (ab sofort) sowie Verbesserung angeordnet. Des Weiteren wurde Herrn A__ darüber in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund der Fülle der Mängel eine entsprechende schriftliche Dokumentation der Kontrolle in den nächsten Tagen übermittelt wird."

Die belangte Behörde führte ferner aus, dass deshalb am 22. Februar 2024 erneut ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz eingeleitet worden sei. Die Tierschutzombudsfrau habe der belangten Behörde am 19. Februar 2024 mitgeteilt, dass sie mit der Vorgehensweise der belangten Behörde (Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 39 Abs 1 TSchG – Verbot der Rinder- und Schweinehaltung auf Dauer) einverstanden sei. Mit Schreiben vom 15. Februar 2024 sei der Bf im Rahmen des Parteiengehörs darüber informiert worden, dass beabsichtigt sei, ihm die Haltung bzw Verwahrung von Rindern und Schweinen auf Dauer zu verbieten. Der Bf habe sich dazu nicht geäußert.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass dem Bf im Zuge des am 8. November 2023 erlassenen Bescheides (GZ: BHFRVetR-2023-350530/5-GRM) die Erlassung eines Tierhalteverbotes für Rinder auf Dauer angedroht worden sei. Zu diesem Zeitpunkt hätten somit bereits die rechtlichen Voraussetzungen bestanden, ein Tierhalteverbot zu erlassen. Die Behörde habe jedoch aus Rücksichtnahme auf die persönliche Situation des Bf und seine persönlichen Interessen nochmals die Chance geben wollen, zu beweisen, dass er in der Lage sei, für eine ordnungsgemäße Tierhaltung im Sinne des Tierschutzgesetzes zu sorgen. Dies sei dem Bf auch in einem gemeinsamen Termin mit seinem Betreuungstierarzt, den Amtstierärzten und einer Behördenvertreterin am 11. September 2023 im Vorfeld bereits angekündigt und erläutert worden. Auf die Umsetzung der im rechtsgültigen Bescheid vom 2. März 2023 (GZ: BHFRVetR-2023-12177/5-GRM) und im rechtsgültigen Bescheid vom 6. September 2023 (GZ: BHFRVetR-2023-12177/10-GRM) festgelegten Maßnahmen sei der Bf nochmals eindringlich hingewiesen, ferner sei eine zeitnahe Kontrolle angekündigt worden.

Zum Zeitpunkt der am 6. Februar 2024 durchgeführten Nachkontrolle hätten bereits die rechtlichen Voraussetzungen ein Tierhalteverbot zu erlassen bestanden, da der Bf bereits dreimal wegen Übertretungen des § 5 TSchG (Tierquälerei) rechtskräftig bestraft worden sei. Davon seien eine Übertretung am 7. März 2023 (GZ: BHFR/923060004139/23) und zwei Übertretungen am 16. September 2023 (GZ: BHFR/923060015140/23) in Rechtskraft erwachsen.
Die bisherigen insgesamt 10 rechtskräftigen Strafmaßnahmen im Zeitraum von 2023 bis zur Bescheiderlassung hätten keine Wirkung gezeigt, bzw nicht ausgereicht, um den Bf von weiteren Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz abzuhalten. Der Bf habe sich trotz mehrmaliger Bestrafung nicht den

Anforderungen des Tierschutzgesetzes entsprechend verhalten, und es habe auch zu keiner Verbesserung der Tierhaltung geführt. Nicht einmal die Androhung eines Tierhalteverbots für Rinder auf Dauer habe Wirkung gezeigt, um den Bf von weiteren Verstößen gegen § 5 des TSchG abzuhalten.
Dabei sei festzuhalten, dass aus dem Ergebnis der behördlichen Kontrolle vom 6. Februar 2024 jedenfalls hervorgehe, dass die bloße Androhung des Tierhaltungsverbotes für Rinder nicht zielführend gewesen sei, um die Haltungsbedingungen für die ggst Tiere zu verbessern und weitere Verstöße zu verhindern. Bereits aufgrund der Ergebnisse dieser Kontrolle könne deshalb nunmehr nicht mehr davon ausgegangen werden, dass mit einer Androhung des Tierhalteverbotes für Rinder das Auslangen gefunden werden könne, vielmehr sei es zur Verhinderung von Tierleid unabdingbar, das Tierhalteverbot für Rinder und Schweine zu verhängen. Auf Basis der Kontrollen vom 2. Februar 2023 und vom 8. August 2023 seien dem Bf insgesamt 16 Maßnahmen betreffend Rinder- und Schweinehaltung im Sinne von Auflagen rechtskräftig vorgeschrieben worden, die der Herstellung des tierschutzkonformen Zustandes dienen hätten sollen. Der Bf habe diesen Maßnahmen nicht widersprochen. Bei der Kontrolle vom 6. Februar 2024 sei festgestellt worden, dass diese Maßnahmen nicht umgesetzt worden seien.
Auf Grund des gesamten Sachverhalts und des persönlichen Verhaltens des Bf im Zusammenhang mit der Rinder- und Schweinehaltung komme die Behörde zum Ergebnis, dass ein Verbot der Rinder- und Schweinehaltung auf Dauer erforderlich und notwendig sei, um künftige Verstöße gegen die §§ 5 bis 8 TSchG zu verhindern.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte, in eventu die Erteilung einer Ermahnung bzw eine Frist zur Verbesserung der geforderten Maßnahmen.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass der Bf die bisherigen Maßnahmen- bzw Strafbescheide nicht bekämpft habe, weil bei ihm ein „besonders hohes Obrigkeitsdenken“ vorliege. Auch der „Haustierarzt“ des Bf habe die Anschuldigungen nicht verstanden. Die Maßnahmen seien für den Beschwerdeführer teilweise keinesfalls verständlich gewesen. Einen derartigen Katalog habe er nicht gekannt und kenne er nicht. Es liege eine gravierende Verletzung der Manuduktionspflicht seitens der belangten Behörde vor. Diese hätte vielmehr darzulegen gehabt, welche Maßnahmen der Bf zu ergreifen habe.
Der Bf habe die Tränke für Rinder und Schweine am 29. März 2023 durch das Lagerhaus errichten und verbessern lassen, sowie die Tränke nochmalig am 22. Dezember 2023. Ebenso habe er die Rinderaufstallung am 18. März 2024 verbessern lassen. Diese Adaptierungen habe er vorgenommen, sobald ihm genau gesagt worden sei, was zu tun sei.
Die Kontrollen seien teilweise unangemeldet in den frühen Morgenstunden gewesen, da habe der Bf die Stallarbeit noch nicht erledigt gehabt. Deswegen seien

Verkotungen und Verunreinigungen feststellbar gewesen. Wäre der Amtstierarzt später erschienen, hätte er keine Verunreinigungen mehr vorgefunden. Es lägen ohnehin nur geringgradige Verschmutzungen vor, die insbesondere in den Wintermonaten nicht hintanzuhalten seien.
Zur Nachschau des Amtstierarztes am 6. Februar 2024 führte der Bf an, dass die Lichtbilder nur einen kleinen Teil des Stallkomplexes zeigen würden. Es sei ein Ortsaugenschein durchzuführen.
Hinsichtlich des fehlenden Ferkelnests führte der Bf aus, dass das Bild zeige, dass die Ferkel eine relativ gute Einstreu hätten. Aus einem anderen Blickwinkel wäre ersichtlich, dass die Ferkel Platz hätten, sich niederzulegen. Auch in Ferkelnestern würden die Ferkel übereinanderliegen.
Hinsichtlich der verschmutzten Selbsttränker führte der Bf aus, dass dies der Zustand kurz vor den Stallarbeiten sei. Die Verschmutzung hätte über Nacht entstehen können.
Die kreisrunde Verletzung des Schweins sei minimal und nur oberflächlich. Diese sei nicht entzündet.
Die Zuchtsau habe sich in Bucht 3 auch umdrehen können.
Die gutachterliche Meinung des Amtstierarztes entspreche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Meinung des Amtstierarztes sei überzogen.
Hinsichtlich der Rinderhaltung führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die zu tief montierten Fressgitter unverzüglich durch Beauftragung des Lagerhauses verbessert worden seien. Zu den festgestellten Schwielen im Nackenbereich führte der Bf aus, dass es teilweise richtig sei, dass Haare in diesen Bereichen aufgrund der niedrigen Aufstallung weggewetzt worden seien. Teilweise würden sich die Tiere an dieser Stelle aber einfach reiben. Die Ausführungen betreffend größere, offene, unversorgte Hautläsionen seien als überzeichnet einzustufen und würden bestritten.
Die Fixierung mit einer zu kurzen Kette sei unverzüglich behoben worden.
Es sei nicht richtig, dass die bisherigen Strafmaßnahmen keine Wirkung gezeigt hätten, vielmehr sei die Manuduktion durch die Behörde mangelhaft. Für den Bf sei es zumindest nicht nachvollziehbar, welche Maßnahmen tatsächlich gemeint, bzw welche umzusetzen seien. Jene, die ihm ausdrücklich erklärt worden seien, seien vollumfänglich umgesetzt. Die behördliche Kontrolle vom 6. Februar 2024 gebe den tatsächlichen Zustand keinesfalls richtig wieder.
Es sei zur Verhinderung von Tierleid keinesfalls erforderlich, dem Bf das Halten von Rindern und Schweinen zu untersagen. Maximal wäre dem Bf eine gewisse Frist zu setzen, „innerhalb welcher er für die ordnungsgemäßen Maßnahmen Sorge zu tragen hat, sofern solche aus Sicht des angerufenen Gerichtes tatsächlich nicht vorliegen sollten – dies wird hiermit jedoch ausdrücklich bestritten.

Seiner Beschwerde legte der Bf folgende Unterlagen bei:
Rechnung Lagerhaus Freistadt vom 29. März 2023 betreffend Montage Tränker/Wasserleitung

Rechnung Lagerhaus Freistadt vom 22. Dezember 2023 ua betreffend Montage Kuhstandverlängerung und Ummontage Schweinetränker
Rechnung Lagerhaus Freistadt vom 18. März 2024 betreffend Abänderung „Absperrung von Fessgittern“

I.3. Mit Schreiben vom 19. April 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde samt Beilagen sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren zwei Amtstierärzte und der Betreuungstierarzt des Bf als Zeugen einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Bewirtschafter und Tierhalter des landwirtschaftlichen Betriebs (LFBIS 2095092) in C__, F-Strasse.

Mit Strafverfügung vom 16. Februar 2023, BHFR/923060004139/23, verhängte die belangte Behörde über den Bf rechtskräftig eine Strafe wegen einer Übertretung des § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG, weil er am 2. Februar 2023 drei Kalbinnen in Anbindehaltung Leiden zugefügt hat, da die Stände der Kalbinnen mit nasser und verschmutzter Einstreu bedeckt waren und diese Tiere Verkotungen und Verschmutzungen des Haarkleides auf etwa 30% der Körperoberfläche aufwiesen. Unter den abgerissenen, verklebten Kotballen kamen Ekzeme zum Vorschein, die den Tieren Juckreiz verursachten. Den Tieren wurde Leiden zugefügt, da sie weder ihr Bedürfnis nach Körperpflegeverhalten noch nach Liegen auf einer trockenen, weichen Liegefläche über einen längeren Zeitraum befriedigen konnten.

Diese Mängel wurden im Zuge einer amtstierärztlichen Kontrolle am 2. Februar 2023, bei der der Bf anwesend war, festgestellt. Dem Bf wurden die Mängel und deren Verbesserungsbedarf erläutert.
Es wurden von den drei Kalbinnen folgende Bilder angefertigt:



Mit Bescheid vom 2. März 2023, BHFRVetR-2023-12177/5-GRM, wurden dem Bf zur Herstellung des tierschutzkonformen Zustands gemäß § 35 Abs 6 TSchG Maßnahmen vorgeschrieben – und zwar ua, dass er sofort dafür zu sorgen hat, dass die Liegefläche der Tiere, insbesondere der drei Kalbinnen, eingestreut, weich und trocken ist und dass die Verkotung und Verschmutzung des Haarkleides dieser drei Kalbinnen umgehend entfernt wird. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 7. März 2023 nachweislich zugestellt.
Derartige Verschmutzungen entstehen über einen längeren Zeitraum.

Mit Strafverfügung vom 30. August 2023, BHFR/923060015140/23, verhängte die belangte Behörde rechtskräftig zwei Strafen wegen Übertretungen des § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG, da er am 8. August 2023 sieben Milchkühen und zwei Jungrindern ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt hat, indem bei den sieben Milchkühen die Fressfangvorrichtung nicht auf die Größe der Tiere abgestimmt war, sodass die Tiere nicht in natürlicher Haltung stehen konnten und dadurch bereits mittel- bis hochgradige Hautverdickungen (Schwielen) im Bereich des Nackens sowie einige im Bereich der Anbindeketten zeigten. In diesem Zusammenhang wies auch eine Kuh im Bereich des rechten Buggelenks eine deutliche Umgangsvermehrung (Schwiele) auf. Ferner war bei einer Kuh im Bereich des Nackens die Anbindekette bereits eingewachsen und deutlich erkennbar, dass durch mehrmaliges Herausziehen (-reißen) derselben dieser Zustand bereits längere Zeit gegeben war. Bei zwei Jungrindern begannen die Anbindeketten ebenfalls bereits einzuwachsen.
Überdies war bei den drei bereits mit Strafverfügung vom 16. Februar 2023 genannten Jungrindern der Liegebereich wieder derart hochgradig verschmutzt und nass, dass durch das dauerhafte Liegen im Nassen und die flächenhafte Verschmutzung der Haut den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden.
Ferner hat der Bf vier Schweinen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, indem er einer zum Zeitpunkt der Kontrolle vier Tage nach der Geburt befindlichen Zuchtsau (Bucht 6), die etwa 12 säugende Ferkel zu versorgen hatte, nicht ständig Zugang zur Tränke mit ausreichender Frischwasserversorgung zur

Verfügung stellte, was für das Tier mit Leiden verbunden war. Überdies war es bei zwei Zuchtsauen (Bucht 2 und 5) und bei einem Mastschwein (Bucht 4) durch die nassen und stark verkoteten Buchtenböden in den Buchten 2, 4 und 5 nicht möglich, sich auf eine trockene, saubere Fläche zu begeben, wodurch die Tiere stark verschmutzt waren. Dies widersprach dem Bedürfnis von Schweinen den Kot- und Liegebereich zu trennen und sich sauber zu halten. Durch das dauerhafte Liegen im Nassen und die flächenhafte Verschmutzung der Haut durch Kot wurde den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Diese Mängel wurden im Rahmen einer amtstierärztlichen Kontrolle am 8. August 2023 festgestellt, bei der der Bf anwesend war. Dem Bf wurden die Mängel und deren Verbesserung erläutert. Es wurden diesbezüglich ua folgende Bilder angefertigt:



Bild 11: die Tränkeschale in Bucht 6 war für die im Kastenstand fixierte Zuchtsau nicht erreichbar



Bild 6: stark verkoteter und nasser Boden in Bucht 5



Bild 4: Mastschwein in Bucht 4



Bild 2: tragende Zuchtsau in Bucht 2

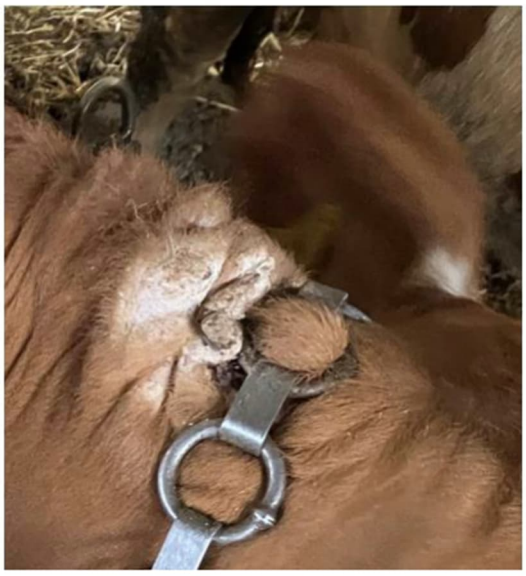



Am 16. August 2023 wurde dem Bf vom Amtstierarzt ein Mängelbehebungsauftrag in seinen Briefkasten eingelegt, der sofort umzusetzende Aufträge ua hinsichtlich der Mindestmaße der Anbindevorrichtungen, der eingewachsenen Ketten, der Schwellungen am Nacken und am Buggelenk, der Liegeflächen, der Verschmutzung und der Wasserversorgung enthielt. Der Bf hat diesen Mängelbehebungsauftrag dort vorgefunden.

Mit Bescheid vom 6. September 2023, BHFRVetR-2023-12177/10-GRM, wurden dem Bf zur Herstellung des tierschutzkonformen Zustands gemäß § 35 Abs 6 TSchG in Ergänzung zum Bescheid vom 2. März 2023 Maßnahmen vorgeschrieben – und zwar ua, dass er sofort dafür zu sorgen hat, dass die Anbindevorrichtungen die Tiere nicht verletzen können, wobei Ketten, Seile, Halsbänder oder andere Anbindevorrichtungen regelmäßig auf ihren Sitz zu prüfen und der Körpergröße der Tiere anzupassen sind und dass die Verkotung und Verschmutzung des Haarkleides der Rinder umgehend entfernt wird.
Ferner wurde dem Bf mit sofortiger Wirkung vorgeschrieben, dass allen Schweinen ein trockener, eingestreuter Liegebereich zur Verfügung steht und dass die Verkotung und Verschmutzung des Haarkleides der verschmutzten Schweine umgehend zu entfernen ist. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 8. September 2023 nachweislich zugestellt.

Sowohl die Verschmutzungen der Tiere und der Liegeflächen als auch die Läsionen durch die eingewachsenen Ketten und Anbindevorrichtungen entstehen über einen Zeitraum von mehreren Wochen. Die Läsionen entstehen durch zu enge Ketten und Anbindevorrichtungen.

Am 11. September 2023 fand auf Initiative des Betreuungstierarztes des Bf ein Termin bei der belangten Behörde zwischen dem Bf, zwei Amtstierärzten, dem Betreuungstierarzt des Bf und einer Vertreterin der belangten Behörde statt. Bei diesem Termin wurden dem Bf die Mängel sowie die deswegen erforderlichen Maßnahmen erneut eingehend erläutert. Der Betreuungstierarzt erklärte, dass die akuten Mängel bereits versorgt und beseitigt worden seien. Es wurde eine weitere Kontrolle nach etwa drei Monaten in Aussicht gestellt.
Der Betreuungstierarzt des Bf intensivierte daraufhin seine Betreuungsintervalle, um gemeinsam mit dem Bf die Mängel zu beseitigen. Etwa im Dezember 2023 stellte der Betreuungstierarzt diese Bemühungen ein.

Mit Bescheid vom 8. November 2023, GZ: BHFRVetR-2023-350030/5-GRM, drohte die belangte Behörde dem Bf rechtskräftig das Verbot der Rinderhaltung auf Dauer an, nachdem der Bf ein diesbezügliches Parteiengehör unbeantwortet ließ. Dieser Bescheid wurde dem Bf nachweislich am 14. November 2023 zugestellt.

Mit Strafverfügung vom 22. Februar 2024, BHFR/924060002534/24, verhängte die belangte Behörde rechtskräftig zwei Strafen wegen Übertretungen des § 38

Abs 1 iVm § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG, da er am 6. Februar 2024 dem Schwein in Bucht 3 durch dauerhaftes Liegen im Nassen und eine flächenhafte Verschmutzung der Haut durch Kot und einer Zuchtsau in Bucht 1 durch Fixierung in einem zu kleinen Kastenstand Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt hat.
Ferner hat er Rindern ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, da er die Unterbringung und Betreuung dieser Rinder vernachlässigt hat. Es war bei acht Milchkühen die Fressfangvorrichtung nicht auf die Größe der Tiere abgestimmt, sodass die Tiere nicht in natürlicher Haltung stehen konnten und dadurch bereits fünf Kühe mittel- bis hochgradige Hautverdickungen (Schwielen) im Bereich des Nackens sowie einige im Bereich der Anbindeketten zeigten. Eine Kalbin wies im Bereich des rechten Buggelenkes eine deutliche Umfangsvermehrung (Schwiele) auf, und im Bereich des Anbindegurts war eine größere offene, unversorgte Hautläsion deutlich erkennbar, die aufgrund der sichtbaren Veränderungen bereits längere Zeit gegeben war und dem Tier Schmerzen, Schäden und Leiden verursacht hat. Zwei Kalbinnen waren mit Ketten so kurz fixiert, dass ein Stehen in aufrechter Position sowie ein Drehen des Kopfes nach hinten unmöglich war. Durch die extreme Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit wurde den Tieren Leiden zugefügt. Eine Kalbin war hochgradig verschmutzt. Durch das dauerhafte Liegen im Nassen und die flächenhafte Verschmutzung der Haut wurde dem Tier Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Diese Mängel wurden bei einer amtstierärztlichen Kontrolle am 6. Februar 2024 im Beisein des Bf festgestellt. Dem Bf wurden die Mängel und deren Verbesserung erläutert. Es wurden dabei diesbezüglich ua folgende Bilder angefertigt:







Bild 5



Bild 8

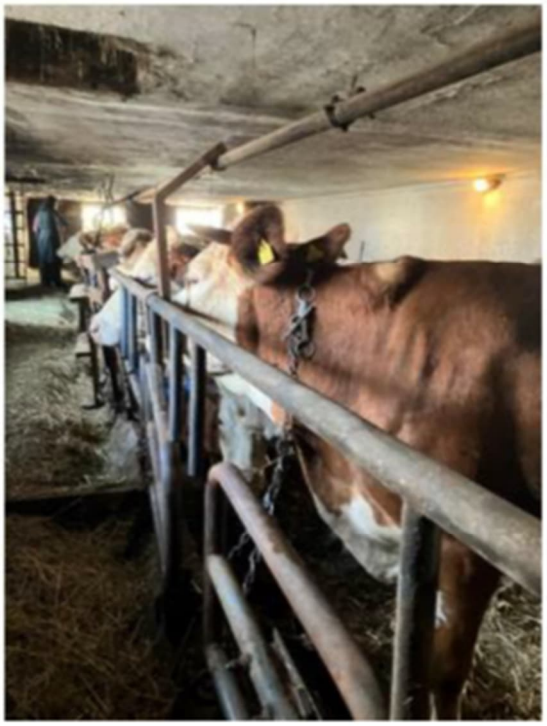

Bild 9



Bild 10

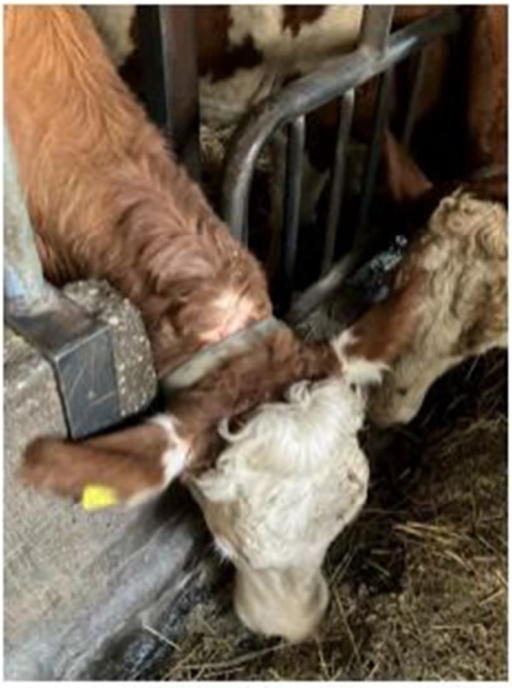

Bild 11

Dem Bf wurden diese Mängel im Rahmen eines Parteiengehörs vom 15. Februar 2024, mit dem ihm mitgeteilt wurde, dass die Verhängung eines Verbots der Rinder- und Schweinehaltung auf Dauer beabsichtigt ist, nachweislich zur Kenntnis gebracht. Der Bf äußerte sich nicht.

In Folge dessen wurde der angefochtene Bescheid erlassen.

Hinsichtlich der festgestellten Mängel, die Schmerzen, Leiden und Schäden verursachten nahm der Bf folgende Verbesserungen vor:
Der Bf ließ vom Lagerhaus am 29. März 2023 die Tränkvorrichtungen der Schweine errichten. Am 22. Dezember 2023 ließ er die Tränkvorrichtungen verbessern.
Am 18. März 2024 ließ der Bf vom Lagerhaus die Absperrung der Fressgitter ändern.
Anlässlich der Kontrolle vom 8. August 2023 beauftragte der Bf seinen Betreuungstierarzt, jene Kuh zu versorgen, die Schwielen aufgrund der eingewachsenen Kette aufwies. Diese Kuh wurde von einer Mitarbeiterin des Betreuungstierarztes mit Blauspray versorgt.

Hinsichtlich der festgestellten Mängel und der Notwendigkeit, diese zu verbessern, zeigt sich der Bf uneinsichtig.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt – insbesondere der darin einliegenden (Foto-)Dokumentation der durchgeführten Kontrollen, den vom Bf vorgelegten Lagerhaus-Rechnungen und den Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugen in der Verhandlung.

II.1. Dass sich der Bf uneinsichtig zeigt hinsichtlich der festgestellten Mängel und der Notwendigkeit, diese zu verbessern, ergibt sich insbesondere aus seinen eigenen Ausführungen. Der Bf betonte etwa mehrmals, dass es ein Fehler sei, beim Amtstierarzt nachzufragen, weil sonst ein „Vulkan“ entstehe, womit er meinte, dass dann noch mehr Mängel aufgezeigt worden wären. Auch behauptete der Bf, keine Antworten bekommen zu haben. Nachweislich wurden dem Bf jedoch mehrfach und eindeutig Anweisungen erteilt, wie die festgestellten Mängel zu beheben sind. Er gestand jedoch zu, dass es hinsichtlich der Verkotung der Kalbinnen bereits im Februar 2023 eine Diskussion während der Kontrolle gegeben habe. Hinsichtlich der Kontrolle vom August 2023 führte der Bf selbst aus, es sei ihm mitgeteilt worden, dass es nicht passen würde, dass sich die Ketten in den Nacken der Rinder „graben“. Er habe dann seinen Tierarzt gerufen. Die Fressfangvorrichtung, die auch bei dieser Kontrolle bereits Thema gewesen sei, habe er im März 2024 erhöhen lassen. Das Problem sei aber nicht die Höhe der Vorrichtung gewesen, sondern dass die Tiere das Futter von „weiter weg“ herbekommen wollten.
Hinsichtlich der eingewachsenen Kette führte der Bf lediglich aus, das gehe so schnell, man müsse ihm einen Bauern nennen, bei dem das nicht passiere. Dem widersprachen alle drei einvernommenen Tierärzte. Auch gestand der Bf zu, die eingewachsene Kette herausgerissen zu haben – wenn auch nur einmal.
Hinsichtlich der Verschmutzungen der Tiere, zu denen alle drei einvernommenen Tierärzte ausführten, dass derart hochgradige Verschmutzungen über einen längeren Zeitraum entstünden, führte der Bf aus, die würden von herumspringenden Kühen herrühren. Eine Kuh sei ausgekommen, dann wären alle herumgelaufen, deshalb hätten sie so ausgesehen. Der Bf behauptete, zweimal täglich den Stall auszumisten. Hinsichtlich der stark verschmutzten und nassen Liegebereiche behauptete der Bf ebenfalls, diese würden von herumspringenden Tieren herrühren – und zwar auch, wenn diese angebunden sind.

Dass die vier Tage zuvor abgeferkelte Sau im Kastenstand im August 2023 keinen Zugang zu Trinkwasser hatte, bestätigte der Bf. Er führte aus, er habe das im Dezember 2023 behoben, zwischenzeitlich sei er mit Kübeln tränken gegangen. Er lenkte diesbezüglich jedoch das Augenmerk darauf, dass der Amtstierarzt seines Erachtens eine falsche Anzahl von Ferkeln angegeben habe und versuchte damit zu beweisen, dass der Amtstierarzt falsche Angaben mache.

Hinsichtlich der verdreckten und verkoteten Schweinebuchten führte der Bf aus, er habe diesen Mangel am nächsten Tag behoben. Auf Vorhalt, dass er zuvor ausgeführt habe, zweimal täglich auszumisten, führte er aus, die Schweine miste

er nur einmal wöchentlich aus, ansonsten würde er Stroh nachwerfen. Der Amtstierarzt habe ihm aber auch keine Mängel erörtert.
Nachdem er den Maßnahmenbescheid bekommen habe, habe er ausgemistet, habe die Zuchtsau mit dem Kübel getränkt und etwas gegen die eingewachsenen Ketten unternommen – nämlich die Tiere mit Blauspray versorgt. Er habe den Blauspray verwendet, damit die Läsionen, die von den eingewachsenen Ketten hervorgerufen wurden, verheilen. Baulich habe er aber die Fressfangvorrichtung bis März 2024 nicht verändert.

Zum Termin am 11. September 2023 führte der Bf aus, er habe dort nichts sagen dürfen, er bestätigte jedoch kurz darauf, dass die ggst Mängel besprochen wurden. Er habe aber nichts gesagt und nichts gefragt, damit nicht „nachher wieder was losgetreten“ wird. Er führte aber aus, die vorgeworfenen Mängel und die Verbesserungsaufträge verstanden zu haben – ansonsten hätte er nicht das Lagerhaus beauftragt.

Zur Kontrolle vom Februar 2024 führte der Bf aus, er sei gefragt worden, warum er die beim letzten Mal festgestellten Mängel noch nicht behoben habe, worauf er ausgeführt habe, das mache er, wenn es wieder wärmer wird. Er habe dann die Querbalken der Fressfangvorrichtungen abmontiert und in weiterer Folge durch das Langerhaus erhöhen lassen.

Zum zu kleinen Kastenstand der Zuchtsau führte der Bf aus, dass dieser groß genug gewesen sei. Auf den Vorhalt, dass die von der Kette verursachte Hautläsion im Februar 2024 größer, offen und unversorgt gewesen sei als im August 2023, führte der Bf lediglich aus, es gehe nicht „von heute auf morgen“, dass so etwas abheilt. Auch die Länge der Ketten hätte für ihn so gepasst.
Hinsichtlich der erneut festgestellten starken flächenhaften Verschmutzungen der Tiere und der nassen Liegeflächen befand der Bf, das sei so wie bei den Menschen – manche seien verschmutzt, manche nicht. Diese Kuh sei mittlerweile ohnehin nicht mehr da. Auf die Frage, ob ihm bewusst sei, dass derartige Verschmutzungen eine Beeinträchtigung für die Tiere darstellen, oder ob sie für ihn bloß ein „Schönheitsfehler“ seien, replizierte der Bf: „Wie soll ich das beantworten“.

Befragt zu derzeitigen Verbesserungen führte der Bf aus, er würde die Schweine jetzt öfters ausmisten. Hinsichtlich der Ketten müsse er besser schauen. Erneut führte er aus, es komme häufig vor, dass Ketten einwachsen, das passiere so schnell, so schnell könne man gar nicht schauen. Es gebe keinen Bauern, bei dem das nicht schon passiert wäre. Er habe noch nie einen Tierarzt gebraucht, um eine eingewachsene Kette zu entfernen. Er behandle die dadurch entstandenen Verletzungen mit Blauspray.

Hinsichtlich der bei 17°C gehaltenen Ferkel führte der Bf aus, es sei ihm bekannt, dass diese bei 30°C gehalten werden müssten. Er werde in Zukunft eine Wärmelampe verwenden, auch wenn dadurch immer wieder Ställe abbrennen.

Aus den Ausführungen des Bf ergibt sich unmissverständlich, dass er sich der Mängel bewusst ist und die Verbesserungsaufträge auch verstanden hat, dass er sich diesbezüglich jedoch uneinsichtig zeigt und den Verbesserungsbedarf nach wie vor anzweifelt.

Dieses Bild bestätigen auch die Ausführungen der drei als Zeugen einvernommenen Tierärzte:

II.2. Der Betreuungstierarzt des Bf führte aus, dass der Bf erst im August 2023 an ihn herangetreten sei wegen der Mängel. Er habe dann mit dem Amtstierarzt Kontakt aufgenommen, und auf seine Initiative habe es den Termin im September 2023 gegeben. Zu den vorgehaltenen Mängeln machte der Betreuungstierarzt jedoch auch auf Vorhalt der entsprechenden Fotos nur vage Angaben, es sei ihm nicht bekannt gewesen, dass die Ketten dermaßen eingewachsen waren. Dieses Problem lasse sich durch Auslauf beheben, am Betrieb des Bf wäre Auslauf grundsätzlich möglich, „wenn man das möchte“.
Er selbst habe die Betreuung des Bf hinsichtlich der Mängelbehebung etwa im Dezember 2023 eingestellt. Danach seien im Jänner, im April und im Mai Mitarbeiter von ihm am Betrieb des Bf gewesen. Es würden vornehmlich Besamungen durchgeführt, da mache er keinen Stallrundgang. Er sei schon lange Betreuungstierarzt, früher seien derartige Probleme am Betrieb des Bf nicht vorgekommen. Die Probleme seien relativ akut aufgetreten, etwa in dem Zeitraum, als der Vater des Bf verstorben ist.

II.3. Der Amtstierarzt führte aus, mit dem Bf die Mängel ausführlichst besprochen zu haben. Es habe eine Verbesserung in der Wasserversorgung der Schweine gegeben. Die Fressfangvorrichtung sei für kleinere Rinder vorgesehen gewesen – so wie sie früher gewesen seien. Die Querstange sei zu niedrig gewesen und die Rinder hätten dadurch Schwielen am Nacken gehabt.
Die Schwiele am Buggelenk des einen Rindes sei durch ständiges Anhauen an der Betonwand entstanden. Dieses Rind sei an einer Kette angehängt gewesen, und diese Kette sei eingewachsen und immer wieder herausgerissen gewesen. Das habe der Bf auch so bestätigt. Ketten würden einwachsen, wenn sie zu eng sind und nicht kontrolliert werden. Eine Kette wachse binnen 2 bis 3 Wochen ein.
Die Verschmutzungen entstünden durch längeres Unterbleiben des Ausmistens und Einstreuens. Die Verschmutzung der Schweine sei über Wochen entstanden.
Hinsichtlich des zu kleinen Kastenstands der Zuchtsau führte der Zeuge aus, diese Sau habe deswegen auch eine abheilende Verletzung gehabt.

Die Läsionen aufgrund der Ketten und des Anbindegurts seien unversorgt gewesen. Es seien die selben Tiere gewesen, bei denen bei der letzten Kontrolle bereits Läsionen festgestellt wurden.
Die zu kurzen Ketten der Kalbinnen seien vor Ort verlängert worden, der Bf habe aber erklärt, das müsse so sein.

Hinsichtlich des Termins im September 2023 führte der Amtstierarzt aus, dort seien die Mängel und auch konkrete Maßnahmen erneut erläutert worden. Die Querstangen der Fressfangvorrichtungen hätten schon entfernt worden sein müssen, die seien aber immer noch verwendet worden. Der Bf habe ausgeführt, den brauche er zum Melken. Grundsätzlich habe der Zeuge bei diesem Gespräch ein gutes Gefühl gehabt. Am 27. November 2023 habe der Zeuge aber den Betreuungstierarzt des Bf getroffen, der ihm über Schwierigkeiten in der Kommunikation mit dem Bf und mit dessen Willen zur Mängelbehebung berichtet habe, weshalb sich der Betreuungstierarzt auch von der Betreuung des Bf hinsichtlich der Mängelbehebung zurückgezogen habe.
Dies entspricht den Ausführungen des Betreuungstierarztes hinsichtlich des Endes seiner Unterstützung des Bf.

Der Zeuge führte aus, der Bf habe über einen langen Zeitraum seine Tiere vernachlässigt. Er habe sich auch uneinsichtig gezeigt hinsichtlich der eingewachsenen Ketten. Er halte das ausgesprochene Tierhalteverbot aus amtsärztlicher, fachlicher Sicht für notwendig.

II.4. Die als Zeugin einvernommene Amtstierärztin bestätigte die Wahrnehmungen des einvernommenen Amtstierarztes und führte aus, es sei Grundvoraussetzung, dass die Grundbedürfnisse der Tiere gedeckt werden. Das sei die Verantwortung des Tierhalters und es dürfe keine Diskussionen darüber geben, dass die Tiere sauber zu halten sind und ausreichend Wasser und Futter haben, das sie ohne Schäden erreichen können. Das Problem habe sich durch den ganzen Betrieb gezogen, und es habe keine klare Einsicht des Bf gegeben. Er habe sich immer herausgeredet und sei etwa hinsichtlich der Fressfangvorrichtung uneinsichtig gewesen. Zwischen den Kontrollen im August 2023 und Februar 2024 habe es keine merkliche Verbesserung gegeben. Bei der ersten Kontrolle sei sie nicht dabei gewesen. Die Verschmutzungen der Rinder seien über Wochen entstanden. Sie könne nicht wegschauen, wenn Tiere aufgrund mangelnder Haltungsform leiden. Auch in derart alten Ställen gebe es Haltungen, die funktionieren. Wenn aber etwa ein Saustand so klein sei, dass das Tier darin nicht stehen und nicht liegen kann, passe das einfach nicht. Die eingewachsene Kette sei sicher über einen längeren Zeitraum entstanden. Der Bf sei immer hinterhergehinkt, es sei der Eindruck der Überforderung des Bf entstanden, bzw, dass ihm der Überblick über die Situation fehlt.
Aus amtsärztlicher, fachlicher Sicht sei das Tierhalteverbot notwendig, sie würde so eine Tierhaltung nicht gegenüber der Gesellschaft verantworten wollen.

II.5. Sowohl aus den Ausführungen des Bf selbst als auch aus den Ausführungen sämtlicher als Zeugen einvernommenen Tierärzte ergibt sich, dass der Bf hinsichtlich der aufgezeigten Mängel und der Notwendigkeit, diese zu verbessern, uneinsichtig ist. Einerseits relativiert er die Mängel, andererseits weist er die Verantwortung dafür von sich. Mängelbehebungen fanden mit erheblicher zeitlicher Verzögerung statt und nicht einmal die intensive Unterstützung durch seinen Betreuungstierarzt führte dazu, dass die Mängel bei der Kontrolle vom Februar 2024 behoben waren. Vielmehr veranlasste der Bf die bauliche Anpassung der Fressfangvorrichtung erst, nachdem diese bereits bei drei Kontrollen bemängelt und dem Bf bereits ein Haltungsverbot für Rinder auf Dauer angedroht worden war – nachdem bei einer weiteren Kontrolle erneut der selbe Mangel festgestellt wurde.
Hinsichtlich der eingewachsenen Ketten zeigte sich der Bf ebenso wie hinsichtlich der verdreckten und nassen Liegeflächen und der massiven Verschmutzung der Tiere gänzlich uneinsichtig. Den Kastenstand der Zuchtsau, aufgrund dessen geringer Größe eine Verletzung entstanden ist, bezeichnete der Bf auch in der Verhandlung noch als groß genug. Ebenso beharrte er darauf, dass die Ketten und Gurte der Rinder kurz sein müssten, da sie sonst entkommen würden.
Aus all diesen Ausführungen ist für das erkennende Gericht unmissverständlich ersichtlich, dass der Bf keine Einsicht hinsichtlich der festgestellten, über einen langen Zeitraum ständig vorliegenden Mängel zeigt und auch die Notwendigkeit, diese zu verbessern nicht erkennt.

II.6. Der Bf beantragte die Durchführung eines Ortsaugenscheins. Die festgestellten Mängel wurden von den Amtstierärzten umfassend dokumentiert und beschrieben, an der fotografischen Dokumentation der Verschmutzungen und der Verletzungen würde auch die Aufnahme aus einer anderen Perspektive – wie in der Beschwerde vorgebracht – nichts ändern. Eine (angekündigte) Kontrolle im Rahmen eines Ortsaugenscheins würde bloß eine Momentaufnahme darstellen, allfällige punktuelle Verbesserungen wären aufgrund der Ankündigung leicht für diese Momentaufnahme zu bewerkstelligen, könnten aber keine dauerhafte Verbesserung belegen. Dass der Bf die Fressfangvorrichtung angepasst hat, wird nicht angezweifelt.

Ein Ortsaugenschein ist ferner kein geeignetes Mittel, zu weiteren Erkenntnissen zur grundlegenden Einstellung des Bf hinsichtlich seiner Tierhaltung, die er in der Verhandlung ausführlich dargelegt hat und die auch durch die drei einvernommenen Zeugen bestätigt wurde, zu gelangen.
Es wird daher der Antrag auf Durchführung eines Ortsaugenscheins abgewiesen.

III. Die maßgebliche Bestimmung des Tierschutzgesetzes – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022, lautet wie folgt:

„Verbot der Tierhaltung

§ 39. (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung und Betreuung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

(2) Die Behörde kann ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 abzuhalten.

(3) Wird ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 Z 2 gehalten oder betreut, so hat es die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren unverzüglich abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Diese Tiere unterliegen dem Verfall im Sinne des § 17 VStG.

(4) Die Gerichte haben die nach dem Wohnsitz des Täters örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von rechtskräftigen Verurteilungen gemäß § 222 StGB in Kenntnis zu setzen. Von der Einstellung eines Verfahrens wegen Verdachtes des Verstoßes gegen § 222 StGB haben die Gerichte und die Staatsanwaltschaft die örtliche zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dann in Kenntnis zu setzen, wenn
1. die Einstellung auf Grund diversioneller Erledigung erfolgt ist, oder
2. der Verdacht eines Verstoßes gegen verwaltungsrechtliche Tierschutzbestimmungen besteht.

(5) Tierhaltungsverbote gemäß Abs. 1 gelten für das gesamte Bundesgebiet. Die Behörde ist verpflichtet, Tierhaltungsverbote der zuständigen Landesregierung zu melden. Die Landesregierungen haben einander unverzüglich von rechtskräftigen Bescheiden über Tierhaltungsverbote sowie deren allfällige Aufhebung in Kenntnis zu setzen.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Voraussetzung für die Verhängung bzw Androhung eines Tierhaltungsverbots ist das Vorliegen einer Anlasstat iSd § 39 Abs 1 TSchG, nämlich eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 222 StGB oder wiederholte rechtskräftige Bestrafungen nach den §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG.

Liegt eine solche Anlasstat vor, hat die Behörde eine Prognose dahingehend zu erstellen, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens des Betroffenen ein

Tierhaltungsverbot erforderlich ist, damit eine Tierquälerei bzw weitere Verstöße gemäß §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG in Zukunft voraussichtlich verhindert werden, oder ob die Androhung eines Tierhaltungsverbots voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person von derartigen Verstößen in Zukunft abzuhalten (vgl *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[2], S 125).

IV.1. Es liegen ggst mittlerweile fünf rechtskräftige, nicht getilgte Bestrafungen durch die belangte Behörde gemäß §§ 38 Abs 1 Z 1 iVm 5 Abs 2 Z 13 TSchG aus den Jahren 2023 und 2024 vor. Der Tatbestand der mehr als einmaligen rechtskräftigen Bestrafung nach den §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG ist erfüllt, weshalb nunmehr die Prognose gemäß § 39 Abs 1 TSchG zu erstellen ist.

IV.2. Zu beurteilen ist, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens des Bf das Verbot der Haltung von Rindern und Schweinen erforderlich ist, um künftig weitere Verstöße gegen §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG hintanzuhalten, oder ob die Androhung des Tierhaltungsverbots ausreicht.

IV.2.1. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Bf auf seinem landwirtschaftlichen Betrieb Rinder und Schweine hält, wobei seit Februar 2023 bei insgesamt drei Kontrollen jeweils die selben erhebliche Mängel hinsichtlich der Unterbringung und Betreuung der Tiere festgestellt wurden, obwohl dem Bf jeweils mittels Maßnahmenbescheiden und eingehenden Erläuterungen durch die Amtstierärzte konkrete Verbesserungsaufträge erteilt wurden. Diese Verbesserungsaufträge wurden vom Bf nie vollständig und nachhaltig umgesetzt.

Durch die Unterbringung und Betreuung entstanden den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden, was dem Bf jeweils eingehend erläutert wurde. Weder entsprechende Strafen, noch Maßnahmenbescheide, noch die bescheidmäßige Androhung des Verbots der Haltung von Rindern auf Dauer veranlassten den Bf zur Behebung der stets erneut vorgefundenen Mängel.
Erst nach der letzten amtstierärztlichen Kontrolle, bei der erneut festgestellt wurde, dass den Rindern aufgrund der zu niedrigen Fressfangvorrichtung Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden, veranlasste der Bf die bauliche Anpassung dieser Vorrichtung. Die Anbindeketten und -gurte waren bei sämtlichen Kontrollen teils so eng angelegt, dass diese in die Haut der Tiere einwuchsen bzw Läsionen verursachten. Dem wirkte der Bf nicht durch Verbesserung der Anbindevorrichtungen entgegen, sondern versorgte die Läsionen, die er nach wie vor für unvermeidbar erachtet, lediglich mit Blauspray.

Die mehrfach bemängelten Haltungsvorrichtungen der Zuchtsauen, die ebenfalls zu Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere führten, erachtet der Bf nach immer noch geeignet.

Auch die starke Verschmutzung und Verkotung der Tiere, die zu Hautekzemen und dadurch zu Schmerzen, Leiden und Schäden führt, sowie die verdreckten und nassen Liegeflächen, die dem Bedürfnis der Tiere, auf trockenen, sauberen Flächen zu liegen, nicht entsprechen und dadurch zu Leiden führen, sieht der Bf nicht problematisch.

Der Bf wurde regelmäßig eindringlich sowohl schriftlich als auch mündlich durch die Amtstierärzte auf die Mängel hingewiesen und unter Vorschreibung konkreter Maßnahmen angewiesen, diese zu beheben. Nachhaltige Verbesserungen – insbesondere hinsichtlich der Anbindevorrichtungen und der Stallhygiene – sind jedoch trotz der zeitweise intensiven Unterstützung durch seinen Betreuungstierarzt nicht feststellbar.

Auch wenn mit monatelanger Verzögerung und trotz mehrfacher Mängelbehebungsaufträge und mehrfacher Strafen schließlich gewisse bauliche Anpassungen hinsichtlich der Fressfangvorrichtung vorgenommen wurden, fehlt dem Bf immer noch gänzlich die Einsicht der Notwendigkeit der ausständigen Verbesserungsmaßnahmen. Diese werden vom Bf vielmehr erkennbar als Schikane seitens der Amtstierärzte aufgefasst, was sich in seinen Ausführungen äußert, dass Nachfragen beim Amtstierarzt einen „Vulkan“ verursacht hätten, weswegen er nicht mehr nachfrage, ferner wäre ihm auch nichts erklärt worden. Man solle ihm einen Stall zeigen, in dem keine Ketten einwachsen; die Verschmutzung der Tiere und der Liegeflächen stamme von herumspringenden (angebundenen) Tieren; es sei bei Tieren wie bei Menschen – die einen seien schmutzig, die anderen nicht; udgl.

Auch in den Schlussausführungen zeigt sich die fehlende Einsicht des Bf: So sei es die Aufgabe der Amtstierärzte zu kontrollieren, ob bei späteren Kontrollen die Ketten wieder zu eng sind. Dass dem Bf die Pflicht zukommt, selbst darauf zu achten, dass die Ketten nicht mehr einwachsen, kann daraus gerade nicht erkannt werden.

Insbesondere durch die eingewachsenen Ketten und die unpassenden Anbindevorrichtungen ist Tieren des Bf erhebliches Leid entstanden, wofür dem Bf gänzlich die Einsicht fehlt. Aufgrund der Vielzahl der über den gesamten Beobachtungszeitraum festgestellten wiederkehrenden gravierenden Mängel, die zu Schmerzen, Leiden und Schäden von Tieren aus der Tierhaltung des Bf geführt haben, denen keine erkennbare Verbesserung der Situation und kein erkennbarer Verbesserungswille gegenübersteht, kann der belangten Behörde hinsichtlich des Ausspruchs des Verbots der Haltung von Rindern und Schweinen auf Dauer nicht entgegen getreten werden.

IV.2.2. Dass die bloße Androhung dieses Verbots nicht ausreicht, ist aufgrund des bereits erlassenen, rechtskräftigen Bescheids der belangten Behörde vom

8. November 2023, mit dem dem Bf das Verbot der Haltung von Rindern auf Dauer bereits angedroht wurde und der zu keinen Verbesserungen und zu keiner Einsicht des Bf geführt hat, evident.

V. Im Ergebnis ist daher das mit dem angefochtenen Bescheid gegenüber dem Bf ausgesprochene Verbot der Haltung von Rindern und Schweinen auf Dauer erforderlich, um künftige Verstöße gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG zu verhindern.
Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Die Anpassung des Spruchs des angefochtenen Bescheids dient zur Klarstellung, da § 39 Abs 1 TSchG das Verbot der Haltung mit dem Verbot der Betreuung von Tieren bei Erfüllung der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen verknüpft.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt (vgl etwa VwGH 16.12.2021, Ra 2021/02/0249; VwGH 7.5.2024, Ra 2024/02/0081), von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter